

## 12. Wahlperiode

### Beschlußempfehlung

#### des Wahlprüfungsausschusses

#### Wahleinspruch des Herrn Thomas Meyer-Falk, Stuttgart

Der Landtag wolle beschließen,

den Einspruch des Herrn Thomas Meyer-Falk, Stuttgart, gegen die Landtagswahl vom 24. März 1996 als unbegründet zurückzuweisen und festzustellen, daß die Wahl, soweit angefochten, gültig ist.

05. 12. 96

Der Berichterstatter:

Stächele

Der Vorsitzende:

Dr. Reinhart

#### Begründung

Mit Schreiben vom 25. März 1996 hat Herr Meyer-Falk, der damals in der Justizvollzugsanstalt Heilbronn untergebracht war, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Landtag von Baden-Württemberg Einspruch eingelegt. Er begehrt, die Wahl zu annullieren, hilfsweise, im Wahlbezirk der Stadt Heilbronn die Wahl zu wiederholen. Zur Begründung trägt Herr Meyer-Falk im wesentlichen vor, er halte es für grundgesetzwidrig, wenn bei der Wahl zum Landtag nur eine Stimme vergeben werden könne. Zu rügen sei auch die Fünfprozentklausel, da auf diese Weise verhindert werde, daß auch kleinere Parteien Einzug in den Landtag finden.

Herr Meyer-Falk hat außerdem vorgebracht, die Justizvollzugsanstalt Heilbronn sei ihrer Verpflichtung aus § 73 Strafvollzugsgesetz nicht in ausreichendem Maße nachgekommen. Nach dieser Vorschrift müsse die Vollzugsanstalt Gefangene in dem Bemühen unterstützen, ihr Wahlrecht auszuüben. Die Vollzugsanstalt Heilbronn habe aber auf die Landtagswahl lediglich in einem mehrseitigen Schreiben hingewiesen, das an der Bekanntmachungstafel angebracht gewesen sei. An dieser Tafel seien aber auch zahlreiche andere Hinweise angeschlagen gewesen, so daß der Hinweis auf die Landtagswahl nicht aufgefallen sei. Die Bekanntmachung hätte deshalb farblich hervorgehoben werden und außerdem auch mehrsprachig sein müssen. Dazuhin hätte über die Hausrufanlage auf die bevorstehende Wahl hingewiesen werden müssen.

Der Landeswahlleiter wies in seiner Stellungnahme darauf hin, der Staatsgerichtshof Baden-Württemberg habe mehrfach festgestellt, daß das geltende Landtagswahlrecht dem Verfassungsgebot des Artikels 28 Abs. 1 Landesverfassung entspreche, wonach die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl zu verbinden sei. Der Landesgesetzgeber sei auch verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, wie bei der Wahl zum Deutschen Bundestag ein Zwei-Stimmen-System einzuführen. Ein Verstoß gegen Artikel 28 Grundgesetz oder Artikel 20 Grundgesetz liege nicht vor.

Nach Artikel 28 Abs. 3 Satz 2 und 3 Landesverfassung könne durch Gesetz die Zuteilung von Landtagssitzen davon abhängig gemacht werden, daß ein Mindestanteil der im Land abgegebenen gültigen Stimmen erreicht wird, der 5 vom Hundert

nicht überschreiten darf. Die in § 2 Abs. 1 Landtagswahlgesetz festgelegte Fünfprozentsperrklausel halte sich in diesem Rahmen.

Zu dem weiteren Vorbringen von Herrn Meyer-Falk hat das Justizministerium mitgeteilt, die Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Heilbronn seien in ausreichender Weise über ihre Wahlmöglichkeiten informiert worden. In allen Vollzugsabteilungen des geschlossenen und offenen Bereichs sei eine Hausverfügung ausgehängt worden. Darin sei zur Wahlberechtigung und zur Ausübung des Wahlrechts Stellung genommen worden. Als weitere Informationsquelle habe die ebenfalls ausgehängte lokale Tageszeitung zur Verfügung gestanden. Ferner hätte die überwiegende Mehrzahl der inhaftierten Personen die Möglichkeit, sich über Rundfunk und Fernsehen zu informieren. An den Bekanntmachungstafeln würden die für Gefangene wichtigen Mitteilungen der Anstaltsleitung und der Vollzugsdienstleitung ausgehängt. Eine unterschiedliche farbliche Gestaltung der Aushänge sei nicht angezeigt. Auch für eine Durchsage über die Rufanlage habe keine Verpflichtung bestanden. Die Durchsage sollte auf wichtige, sich mitunter kurzfristig ergebende organisatorische Hinweise für die Gefangenen beschränkt bleiben.

Der Landeswahlleiter ist mit dem Justizministerium der Auffassung, daß die Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Heilbronn hinreichend über ihr Wahlrecht informiert worden seien. Die Anstaltsleitung sei rechtlich nicht verpflichtet gewesen, die von Herrn Meyer-Falk erwähnten zusätzlichen Maßnahmen zu treffen. Auch insoweit liege ein Wahlfehler nicht vor.

Nach § 1 Abs. 3 Landeswahlprüfungsgesetz kann im Wahlprüfungsverfahren die Verfassungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit des Wahlgesetzes und der Wahlordnung nicht nachgeprüft werden. Diese Bestimmung untersagt es damit dem Wahlprüfungsausschuß zwingend, die materiellen Wahlrechtsregelungen einer Kontrolle im Wahlprüfungsverfahren zu unterziehen. Sie begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Weder der Staatsgerichtshof noch das Bundesverfassungsgericht haben seither Veranlassung gesehen, diese Regelung bzw. die entsprechende ständige Praxis des Bundestages in Zweifel zu ziehen. Im übrigen wären die von Herrn Meyer-Falk angegriffenen Vorschriften des Landtagswahlgesetzes auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Fünfprozentklausel entspricht ausdrücklich Artikel 28 Absatz 3 Satz 2 und 3 Landesverfassung. Die Entscheidung des Landesgesetzgebers für das Ein-Stimmen-System hält sich im Rahmen von Artikel 28 Grundgesetz.

Nach § 1 Abs. 1 Landeswahlprüfungsgesetz wird als Anfechtungsgrund u. a. anerkannt, wenn bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl zwingende Vorschriften des Wahlgesetzes oder der Wahlordnung unbeachtet geblieben oder unrichtig angewendet worden sind oder wenn fehlerhafte Entscheidungen bei der Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses ergangen sind. Soweit Herr Meyer-Falk behauptet, die Justizvollzugsanstalt habe die Gefangenen nicht genügend bei deren Bemühen unterstützt, das Wahlrecht auszuüben, liegt ein Wahlfehler im Sinne von § 1 Abs. 1 Landeswahlprüfungsgesetz nicht vor. Weder Vorschriften des Wahlgesetzes oder der Wahlordnung sieht er als verletzt an, noch behauptet er, Wahlorgane hätten fehlerhafte Entscheidungen getroffen. Mit diesem Vorbringen kann Herr Meyer-Falk im Wahlprüfungsverfahren deshalb nicht gehört werden.

Letztlich kann dies aber dahingestellt bleiben, da die von der Justizvollzugsanstalt Heilbronn ergriffenen Maßnahmen ausreichend waren, die Gefangenen über ihr Wahlrecht zu informieren. Für weitergehende Maßnahmen, wie sie von Herrn Meyer-Falk gefordert worden sind, traf die Anstaltsleitung rechtlich keine Verpflichtung.

Der Wahlprüfungsausschuß kam deshalb zu dem Ergebnis, daß der Wahleinspruch offensichtlich unbegründet ist. Gemäß § 6 Abs. 4 Landeswahlprüfungsgesetz sah er durch einstimmigen Beschluß von einer mündlichen Verhandlung ab.

Der Einspruch von Herrn Meyer-Falk war danach als unbegründet zurückzuweisen. Zugleich war nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Landeswahlprüfungsgesetz die Gültigkeit der Wahl festzustellen, soweit sie mit dem Einspruch angefochten wurde.